

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die unten aufgeführte

Habilitationsordnung der Technischen Universität Ilmenau

genehmigt und bis zu ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine

vorläufige Anwendungsgenehmigung

erteilt.

Das Rektorat hat am 19.06.2001 entschieden, dass diese Ordnung ab 1. Juli 2001 für neue Habilitationsverfahren an der TU Ilmenau anzuwenden ist.

Für alle Habilitationsverfahren, die vor dem Anwendungstermin dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung, die Grundlage der Eröffnung des Verfahrens war.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

HABILITATIONSORDNUNG

(in der am 28.05.2001 genehmigten, mit Schreiben vom 18.07.02 geänderten und ab 01.07.2001 anzuwendenden Fassung)

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Technische Universität Ilmenau, nachstehend „Universität“ genannt, folgende Habilitationsordnung; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 03.04.2001 die Habilitationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 28.05.2001, Az. H1-437/521-3- die Ordnung genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität besitzt gemäß § 3 Absatz 3 ThürHG das Habilitationsrecht.
- (2) Die Durchführung der Habilitationsverfahren obliegt den Fakultäten.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis besonderer Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und Lehre in einem Wissenschaftsgebiet.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt und der Habilitierte erhält das Recht, den von ihm bisher geführten Grad eines Doktors mit dem Zusatz „habilitatus“ („habil.“) zu führen. Die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Doctor habilitatus“ („Dr. habil.“).

§ 3 Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
 1. seine wissenschaftliche Befähigung durch eine qualifizierte Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Will die Universität die Gleichwertigkeit nicht anerkennen, hat sie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
 2. nachweist, dass er nach dem Erwerb des Doktorgrades in dem Wissenschaftsgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, mindestens zwei Jahre wissenschaftlich tätig gewesen ist und eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an einer anderen Stelle für das gleiche Wissenschaftsgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. Wurde an einer anderen Hochschule ein Habilitationsverfahren für das gleiche Wissenschaftsgebiet erfolglos beendet, entscheidet über die Zulassung der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans beschließen, dass auf die Einhaltung der Zweijahresfrist nach Absatz 1 Nr. 2 verzichtet wird.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:
 1. Vorlage einer Habilitationsschrift;
 2. Probevorlesung zum Nachweis didaktischer Fähigkeiten und pädagogischer Eignung;
 3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

Die Habilitationsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.

- (2) An Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, aus denen die Eignung des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung hervorgeht. Näheres regelt § 9 Absatz 2.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich beim Dekan der Fakultät einzureichen, die für das Wissenschaftsgebiet zuständig ist, in dem der Antragsteller die Feststellung der Lehrbefähigung wünscht. Im Antrag ist das Wissenschaftsgebiet anzugeben, für welches der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
 2. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abschlusszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden;
 3. eine Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 4 Absatz 2 in vier Exemplaren;
 4. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 4 Absatz 2 selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (Anlage 1);
 5. ein Vorschlag von drei verschiedenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag;
 6. ein Vorschlag von drei verschiedenen Themen für die Probevorlesung nach § 10;
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit mit Sonderdrucken oder Kopien der Veröffentlichungen und eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben;
 8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Wissenschaftsgebiet beantragt wurde oder erfolglos beendet wurde;
 9. ein amtliches Führungszeugnis und eine Erklärung über disziplinarrechtliche Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung;
 11. die Quittung über die entrichteten Habilitationsgebühren.
- (2) Dem Antrag können beigefügt werden:
1. nicht veröffentlichte Arbeiten und
 2. Vorschläge für die Gutachter.

§ 6 Prüfung des Habilitationsantrages

- (1) Der Dekan prüft, ob ein ordnungsgemäßer Antrag nach § 5 Absatz 1 vorliegt.
- (2) Stellt der Dekan fest, dass der Antrag nicht den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 genügt, lehnt er ihn durch einen begründeten Bescheid ab.
- (3) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme von Urkunden in Urschrift gehen in das Eigentum der Universität über.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Stellt der Dekan die Vollständigkeit der Antragsunterlagen fest, legt er den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

- (2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob die Fakultät für die Habilitation fachlich zuständig ist und ob die Habilitationsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Wird dies festgestellt, beschließt er die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, bildet die Habilitationskommission, die das weitere Verfahren durchführt, bestimmt insbesondere die Gutachter und die zwei Mitglieder der Kommission nach § 8 Absatz 3 und legt das Wissenschaftsgebiet fest, für das die Lehrbefähigung voraussichtlich festzustellen ist.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Eröffnung des Verfahrens ablehnen, wenn der Antragsteller straf- oder disziplinarrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde und dies zu einer Entlassung aus einem Beamtenverhältnis geführt hat oder hätte. Sind gegen den Antragsteller straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren noch anhängig, kann die Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt werden, wenn eine Verurteilung zu erwarten ist, die zu einer Entlassung aus einem Beamtenverhältnis führt oder führen würde.
- (4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zieht der Bewerber seinen Antrag auf Zulassung zur Habilitation durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan vor dem Eingang des ersten Gutachtens in der Universität zurück, so gilt er als nicht gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission (nachstehend „Kommission“ genannt) besteht aus dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzendem und zwei weiteren Universitätsprofessoren der Universität sowie mindestens zwei Gutachtern. Hat der Bewerber den Doktorgrad in einem Wissenschaftsgebiet erworben, das nicht an der Universität vertreten ist, ist zusätzlich aus diesem Wissenschaftsgebiet ein weiterer Gutachter zu bestellen.
- (2) Als Gutachter dürfen nur Universitätsprofessoren und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden. Sie müssen mehrheitlich Universitätsprofessoren sein. Mindestens einer der Gutachter muss von außerhalb der Universität kommen.
- (3) Zwei Mitglieder der Kommission erstellen je ein Gutachten über die pädagogische Eignung gemäß § 30 Absatz 2 ThürHG .
- (4) Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Ablauf und das Ergebnis der Beratungen der Kommission und des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 9 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss dem Wissenschaftsgebiet entstammen, für welches der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen, selbständig erarbeitet sein und eine besondere Befähigung zu selbständiger Forschungstätigkeit erkennen lassen.
 - (2) Werden an Stelle der Habilitationsschrift gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 4 Absatz 2 vorgelegt, müssen sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 genügen. Den Veröffentlichungen ist eine schriftliche Zusammenfassung beizufügen, die die wichtigsten Arbeitsergebnisse enthält und bei gemeinschaftlichen Veröffentlichungen den eigenen Anteil ausweist.
 - (3) Der Dekan stellt den Gutachtern die Habilitationsschrift mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens und um einen Vorschlag über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zu und setzt eine Frist zur Erstellung der Gutachten. Im Gutachten soll insbesondere dargelegt werden, ob der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung im Wissenschaftsgebiet geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse verständlich und überzeugend darzustellen.
 - (4) Nach Eingang der Gutachten wird die Habilitationsschrift in der Fakultät für mindestens zwei Wochen zur universitätsöffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen bzw. weitere Gutachten von Professoren der Fakultät abgegeben werden.
- (1) Schlägt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift vor, entscheidet die Kommission über die Fortführung des Verfahrens. Auf Vorschlag der Kommission bestimmt der Fakultätsrat einen weiteren Gutachter, dessen Gutachten ausschlaggebend ist.

§ 10 Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung soll zeigen, dass der Bewerber zur selbständigen Lehre im Rahmen des Wissenschaftsgebiets, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, befähigt ist.
- (2) Das Thema der Probevorlesung wird von der Kommission festgelegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Bewerber von der Entscheidung und stimmt den Termin für die Probevorlesung mit ihm so ab, dass den beiden nach § 8 Absatz 3 mit der Erstellung der Gutachten zur pädagogischen Eignung Beauftragten die Teilnahme ermöglicht wird. Diese berücksichtigen in ihren Gutachten die Leistung des Bewerbers in der Probevorlesung.
- (3) Zur Probevorlesung lädt der Dekan universitätsöffentlich ein. Ihre Dauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Auf Antrag des Bewerbers kann der Fakultätsrat ihm die Probevorlesung erlassen, wenn seine pädagogische Eignung aufgrund von Vorlesungen begutachtet werden kann, die er an der Universität in dem Wissenschaftsgebiet durchführt oder durchge-

führt hat, für das er die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Aufgrund der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung und unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen und der pädagogischen Eignung des Bewerbers entscheidet die Kommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens.
- (2) Hält die Kommission die schriftliche Habilitationsleistung für nicht ausreichend, führt der Vorsitzende einen Beschluss des Fakultätsrates über die erfolglose Beendigung des Verfahrens herbei. Will der Fakultätsrat von den Ergebnissen der Gutachten abweichen, hat er seine Entscheidung ausführlich fachlich zu begründen.
- (3) Bei einem Beschluss des Fakultätsrates nach Absatz 2 sind ausschließlich die Mitglieder der Gruppe der Professoren und weitere habilitierte Mitglieder stimmberechtigt (§ 39 Absatz 9 ThürHG). Zusätzlich können Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben. Die Stimmberechtigten sind befugt, die Verfahrensakten einzusehen.
- (4) Im Fall eines Beschlusses nach Absatz 2 ist dieser dem Bewerber schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.
- (5) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass lediglich die Probevorlesung nicht den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 entspricht, kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein anderes Thema zu wählen. Sieht auch nach der zweiten Probevorlesung die Kommission die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 nicht als erfüllt an, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung der Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 als erfolglos zu beenden. Der Beschluss über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 12 Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

- (1) Nach dem Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens legt die Kommission das Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest, wozu der Dekan universitätsöffentlich einlädt. Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium findet vor der beschlussfähigen Kommission statt. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern.
- (2) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium soll der Bewerber nachweisen, dass er die wissenschaftlichen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion auf hohem Niveau besitzt.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befindet die Kommis-

sion in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 2 entsprochen oder nicht entsprochen hat. Nach der Beratung teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Ergebnis mit.

- (4) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Leistung nicht den Anforderungen nach Absatz 2 entsprochen hat, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium frühestens nach sechs Monaten und spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden. Genügt auch die bei der Wiederholung gezeigte Leistung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 11 Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 als erfolglos beendet.
- (5) Entspricht die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 2, schlägt die Kommission dem Fakultätsrat den Vollzug der Habilitation vor.

§ 13 Vollzug der Habilitation

- (1) Auf Antrag des Vorsitzenden der Kommission entscheidet der Fakultätsrat über den Vorschlag der Kommission und stellt die Lehrbefähigung fest. Dabei wird endgültig das Wissenschaftsgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde. Die Kommission soll hierzu eine Empfehlung geben.
- (2) § 11 Absatz 3 ist anzuwenden.
- (3) Der Dekan gibt dem Bewerber schriftlich das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Dem Rektor und dem zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen ist hiervon Mitteilung zu machen. Außerdem erfolgt hierüber eine Bekanntmachung in der an der Universität üblichen Weise.
- (4) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Inhalt hat:
 1. den Namen, Geburtstag und -ort sowie den bereits erworbenen Doktorgrad des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. das Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
 4. die Feststellung, dass der Habilitand berechtigt ist, seinem Dokortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen (vgl. § 2 Absatz 2),
 5. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat,
 6. die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie
 7. das Siegel der Universität.
- (5) Dem Habilitanden wird die Veröffentlichung seiner Habilitationsschrift empfohlen.

§ 14 Wiederholung der Habilitation

Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach einem Jahr. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines Beschlusses, der mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats zu fassen ist.

§ 15 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt wurde. Über die Rücknahme entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des Doktorgrades nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.

§ 16 Lehrbefugnis (venia legendi)

- (1) Habilitierten, die sich an der Universität habilitiert haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat. Die Lehrbefugnis wird für das Wissenschaftsgebiet erteilt, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung des Lehrangebotes der Universität zu erwarten ist.
- (2) Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Inhalt hat:
 1. Titel, Name, Geburtstag und -ort des Habilitierten,
 2. das Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
 3. den Tag der Erteilung der Lehrbefugnis,
 4. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 5. das Siegel der Universität.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Der Privatdozent ist verpflichtet, in der Regel in jedem Semester selbständig Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines an der Universität Habilitierten aufgrund weiterer wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre die Lehrbefähigung auf andere Wissenschaftsgebiete ausdehnen. § 8 und § 12 gelten entsprechend. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 13 Absatz 4.
- (2) Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann gemäß § 16 beantragt werden. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 16 Absatz 2.

§ 18 Umhabilitation

Auf Antrag kann eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule vollzogene Habilitation einer an der Universität vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Der Fakultätsrat kann auf die Bildung einer Kommission verzichten. Erbrachte Habilitationsleistungen an anderen wissen-

schaftlichen Hochschulen können anerkannt werden. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis.

§ 19 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis widerrufen, wenn der Privatdozent ohne Zustimmung des Fakultätsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn
 - die Habilitation zurückgenommen wird oder erlischt,
 - der Privatdozent an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zum Professor ernannt wird,
 - der Privatdozent schriftlich gegenüber dem Dekan seinen Verzicht erklärt,
 - eine andere Hochschule dem Privatdozenten eine Lehrbefugnis verleiht,
 - der Privatdozent in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wird und dies bei einem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.
- (3) Mit Widerruf oder Erlöschen der Lehrbefugnis endet das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.
- (2) Der Bewerber kann gegen alle ihn betreffenden Entscheidungen bei der Zulassung und im Habilitationsverfahren binnen eines Monats Widerspruch einlegen.
- (3) Über alle eingelegten Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor.

§ 21 Akteneinsichtsrecht

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Bewerber das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 19. Juli 2002

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlagen

1. Erklärung über die alleinige Autorschaft
2. Muster der Habilitationsurkunde
3. Muster der Urkunde zur Erteilung der Lehrbefugnis

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Das aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommene Material ist als solches unter der Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Durchführung der Forschungsarbeiten, die dieser Arbeit zugrunde liegen, und der Erstellung der Arbeit selbst waren die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise beteiligt:

1. ...
2. ...

[ggf. (Bei Habilitationsschriften nach § 4 Absatz 2):

Die folgenden unter den als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen weisen mehrere Autoren auf. Mein eigener Anteil an diesen Arbeiten beschreibt sich wie folgt.

1. ...
2. ...]

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einem anderen Prüfungsgremium vorgelegt.

(Ort), den...

(Unterschrift)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Die Technische Universität Ilmenau hat durch Beschluss des Rates der

Fakultät für

für

Herrn [Frau] (Titel, Vorname, Name)

geboren am..... in

aufgrund seiner [ihrer] Habilitationsschrift

(Thema)

.....

und seiner [ihrer] weiteren Habilitationsleistungen die

Lehrbefähigung

für das Wissenschaftsgebiet

festgestellt.

Er [Sie] ist berechtigt, den Titel

[wahlweise Langform des Titels nach § 2 Absatz 2 (z. B. Doctor rerum naturalium habilitatus) und /oder

Kurzform des Titels nach § 2 Absatz 2 (z. B. Dr. rer. nat. habil.)]

zu führen.

Ilmenau, den (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Durch Beschluss des Rates der

Fakultät für ...

wird

Herrn [Frau] (Titel, Vorname, Name)

geboren am..... in

durch diese Urkunde die

Lehrbefugnis (venia legendi)

für das Wissenschaftsgebiet

erteilt.

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung
der Bezeichnung

Privatdozent [Privatdozentin]

verbunden.

Ilmenau, den (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)